



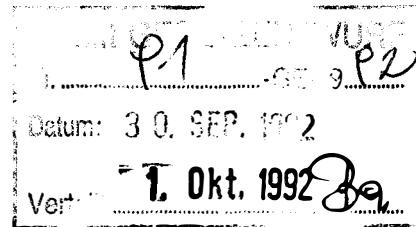
**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.007/0-V/5/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n



Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter	Klappe/Dw
Irresberger	2724

Betrifft: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 (KO-Nov 1993);
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

25. September 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.007/0-V/5/92

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1016 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	13.008/91-I 5/92
		28. Juli 1992

**Betrifft: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 (KO-Nov 1993);
Begutachtung**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Titel:

Im Titel sollte nach dem Wort "getroffen" das Wort "sowie" (im Hinblick auf sein späteres nochmaliges Vorkommen) durch einen Beistrich ersetzt werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1 (§ 12a):

Die Überschrift sollte im Hinblick auf den Anwendungsbereich des vorgesehenen § 12a besser etwa "Wiederkehrende Einkünfte" lauten.

In Abs. 1 sollte im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 26, der Ausdruck "bzw." vermieden und durch das Wort "oder" ersetzt werden.

- 2 -

In Abs. 1 und 3 sollte nicht auf "wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion" Bezug genommen, sondern sollten diejenigen Leistungen bezeichnet werden, die im Hinblick auf ihre "Einkommensersatzfunktion" unter die Entwurfsbestimmung fallen. Dabei könnte es sich um eben jene Leistungen handeln, die im Hinblick auf ihre "Einkommensersatzfunktion" unpfändbar oder beschränkt pfändbar sind. Überdies stellt sich die Frage, ob es nicht wiederkehrende Leistungen mit "Einkommensfunktion" gibt, die weder Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis sind noch "Einkommensersatzfunktion" besitzen, aber ebenso behandelt werden sollten. (Diese Bemerkungen gelten auch für § 72a Abs. 3 Z 2, § 185 Abs. 2, § 191 Abs. 1 Z 7 und § 199 Abs. 1 Z 1, wo dieselbe Wortfolge verwendet wird.)

In Abs. 1 und 3 wäre weiters statt der Wortfolge "Ablauf des zur Zeit des Konkurseröffnung laufenden Kalendermonats" aus stilistischen Gründen die Formulierung "Ablauf des Kalendermonats, in den die Konkurseröffnung fällt" vorzuziehen.

In Abs. 2 und 4 ist vom "Verpflichteten" die Rede; mit diesem Ausdruck wird im Exekutionsverfahren ein Schuldner bezeichnet, gegen den Exekution geführt wird. Im vorliegenden Zusammenhang ist aber freilich offenbar lediglich ein Schuldner des Gemeinschuldners gemeint, somit eine Person, die im Exekutionsverfahren als Drittschuldner bezeichnet würde. Überdies trifft in den Fällen des Abs. 3 die Bezeichnung "Verpflichteter" wegen des anhängigen Exekutionsverfahrens auch auf den Gemeinschuldner zu, sodaß die Annahme nahe liegt, das Gericht habe nach Abs. 4 den Gemeinschuldner, und nicht dessen Schuldner, zu verständigen. Im gegebenen Zusammenhang könnte etwa, wie im vorgesehenen § 186, vom "zur Bezahlung der Bezüge Verpflichteten" gesprochen werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 72a):

Zu Beginn und am Ende des einzufügenden Paragraphen wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

- 3 -

Im Einleitungssatz des Abs. 1 wäre der Ausdruck "soweit" getrennt zu schreiben.

In Abs. 1 Z 1 und 2 sollte entsprechend zu § 100 wohl nicht ein Vermögensverzeichnis und eine Bilanz, sondern nur eines von beiden verlangt werden. Verweisungen in Form eines Klammerausdruckes (wie in der vorgesehenen Z 1) sollten im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 57, vermieden werden. In Z 2 sollte es, ungeachtet des sprachlich ebenfalls mangelhaften Wortlautes des geltenden § 100 Abs. 4, "die Erklärung zu unterfertigen" heißen.

In Abs. 2 zweiter Satz sollte es statt "wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten beantragt werden" besser "beantragt werden, solange diese Kosten noch nicht entrichtet sind" heißen.

Im Abs. 3 letzter Satz sollte es besser "Forderungen" heißen.

Zu Art. I Z 6 (neuer Dritter und Vierter Teil):

Grundsätzlich ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, daß, wie alle gesetzlichen Regelungen, auch Bestimmungen, die für natürliche und juristische Personen oder für Unternehmer und Nichtunternehmer unterschiedliche Regelungen vorsehen, am aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz erfließenden umfassenden Sachlichkeitssatz zu messen sind. Zur Beurteilung, ob für die vorgesehenen Regelungen jeweils eine sachliche Rechtfertigung im Lichte des Gleichheitssatzes besteht, ist vornehmlich das do. Bundesministerium berufen. Bestimmungen, deren Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz zweifelhaft sein könnte, wären im Sinne der Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 95, in den Erläuterungen im einzelnen zu begründen, wie dies etwa auf S. 60 der Erläuterungen hinsichtlich des vorgesehenen § 141 KO geschieht.

→
In der Novellierungsanordnung hätte es statt "eingefügt" vielmehr "angefügt" zu heißen.

- 4 -

Vor der Überschrift "Dritter Teil" wäre ein Anführungszeichen zu setzen.

Zu § 182:

Die Überschrift sollte "Verhältnis zum Zwangsausgleich" lauten.

Zu § 184:

In Abs. 1 Z 2 sollte es "das Vermögensverzeichnis oder die Bilanz" heißen (vgl. den geltenden § 100 Abs. 4). Der weitere Wortlaut der vorgesehenen Z 2 legt die Annahme nahe, daß der Schuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz vor dem Konkursgericht unterfertigen müsse; tatsächlich ist jedoch offenbar an die Anordnung des § 100 Abs. 4 gedacht, wonach sich der Gemeinschuldner bereiterklären muß, vor dem Konkursgericht (die Erklärung) zu unterfertigen, daß seine Angaben über den Aktiv- und Passivstand richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe; § 100 Abs. 4 verlangt weiters nicht, daß der Gemeinschuldner diese Erklärung von sich aus unterfertige, sondern lediglich daß er sich dazu bereit erklärt; konsequenterweise wäre nicht das Fehlen der Unterfertigung, sondern eine mangelnde Bereitschaft zur Einlösung des Unterfertigungsversprechens als Zurückweisungsgrund zu normieren. Auch dieser Zurückweisungsgrund wäre mit dem vorhergehenden nicht durch das Wort "und", sondern durch das Wort "oder" zu verknüpfen.

Zu § 186:

Die Anordnung einer "sinngemäßen Anwendung" anderer Rechtsvorschriften, wie in Abs. 1 letzter Satz vorgesehen, wäre im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 59, zu vermeiden. Dies gilt auch für die Wendung "gelten entsprechend" in Abs. 4.

- 5 -

Zu § 188:

Zur Überschrift ist auf das oben zu der Überschrift des vorgesehenen § 12a Gesagte zu verweisen.

Zu § 190:

Anstelle der Wortfolge ", haben nach Erlöschen des Aus- bzw. Absonderungsrechts nach § 12a" wäre in stilistischer Hinsicht und unter Vermeidung des Ausdruckes "bzw." (vgl. die Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 26) die Formulierung "und deren Aus- oder Absonderungsrecht gemäß § 12a erloschen ist, haben" vorzuziehen.

Zu § 192:

In Abs. 1 vorletzter Satz sollte der Ausdruck "bzw." durch das Wort "oder" ersetzt werden.

Zu § 199:

In Abs. 1 Z 1 letzter Satz sollte es statt "weiter" besser "weiters" heißen.

In Abs. 4 sollte es im Sinne des zu § 72a Abs. 1 Z 2 oben Gesagten "die Erklärung zu unterfertigen" heißen.

Zu § 202:

In Abs. 1 sollte nach dem Wort "Vergleichsverfahren", da dieses an dieser Stelle zum ersten Mal verwendet wird, ein Hinweis auf den Ort, an dem die näheren Regelungen über dieses Verfahren zu finden sind – etwa "im Sinne der §§ 213ff" aufgenommen werden.

In Abs. 2 sollte es statt "Die Konkurseröffnung" im Einklang mit Abs. 1 wohl "Ein Antrag" heißen.

- 6 -

Zu § 203:

In Z 2 hätte es statt "zustimmten" sprachlich richtig "zugestimmt haben" zu heißen, da ein in der Vergangenheit liegender, aber im Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung noch unmittelbar bedeutsamer Vorgang bezeichnet wird. Aus dieser und der vorangegangenen Bestimmungen ist allerdings nicht erkennbar, in welcher Bestimmung eine solche Mitteilung vorgesehen ist und welche Wirkungen dieser zukommen. Wie den Erläuterungen auf S. 114 entnommen werden kann, ist hiebei an den vorgesehenen § 218 Abs. 7 gedacht, wonach – wenn zumindest ein Gläubiger gegen den Zahlungsplan Einwendungen erhoben hat – mitzuteilen ist, welche Gläubiger gegen Zahlungsplan keine Einwendungen erhoben, welche zugestimmt und welche Einwendungen erhoben haben; die in jener Entwurfsbestimmung vorgesehene Mitteilung hat sich freilich nicht darauf zu beschränken, daß nicht alle Gläubiger zugestimmt haben, sodaß es in § 203 Z 2 wohl zutreffender "Mitteilung über Einwendungen von Gläubigern gegen den Zahlungsplan" heißen sollte; weiters sollte die Bestimmung, die die nähere Regelung über die in Rede stehende Mitteilung enthält – etwa mit den Worten "im Sinne des § 218 Abs. 7", zitiert werden.

Der zweite Halbsatz des § 203 sollte im Sinne einer Vermeidung des Ausdrucks "bzw." (Legistische Richtlinien 1990, Richtlinie 26) besser lauten:

"... so werden die vom Tag der Konkursöffnung zu berechnenden Fristen vom Tag der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, die vom Tag des Antrags auf Konkursöffnung zu berechnenden vom Tag des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens berechnet."

Zu § 206:

Die Überschrift des § 206 paßt lediglich zum Inhalt des Abs. 2, nicht jedoch zu dem des Abs. 1. Es wird daher angeregt, den Anordnungen des Abs. 1 einen eigenen Paragraphen zu widmen.

- 7 -

Ein volles Verständnis der §§ 207 bis 209 setzt die Kenntnis der Anordnung des § 206 Abs. 1 erster Satz voraus, wonach diese Paragraphen nur dann anzuwenden sind, wenn ein Masseverwalter nicht bestellt ist. Im Sinne einer besseren, weil unmittelbaren Erkennbarkeit des Anwendungsbereichs der §§ 207 bis 209 sollte an den Beginn dieser Paragraphen der Hinweis gestellt werden, daß sie nur anzuwenden sind, "soweit ein Masseverwalter nicht bestellt ist".

In Abs. 2 sollte es statt "zum Nachteil" besser "zu einem Nachteil" heißen.

Zu § 207:

Zur Formulierung "die ihm entstandenen Kosten" stellt sich die Frage, ob es sich dabei nur um Kosten handelt, die vom unterlegenen Gegner zu ersetzen sind, wie dies wohl systemkonform wäre; es sollte daher eine entsprechende Präzisierung erwogen werden.

Zu § 212:

Im letzten Teil des ersten Satzes hätte es statt "seiner" richtig wohl "ihrer" zu heißen.

Zu § 217:

Zu der Formulierung "Mitteilung, daß ein Gläubiger dem Zahlungsplan nicht zustimmt" ist auf das zu § 203 Z 2 und dessen Verhältnis zu § 218 Abs. 7 oben Gesagte zu verweisen.

Zu § 218:

In Abs. 1 zweiter Satz sollte die Zahl Vier (Legistische Richtlinien 1990, Richtlinie 141), durch ein Wort, und nicht durch eine Ziffer ausgedrückt werden.

- 8 -

Zu § 220:

Am Ende dieses Paragraphen, als der letzten durch den vorgesehenen Art. I Z 6 einzufügenden Bestimmung, sollte ein Anführungszeichen gesetzt werden.

Zu Art. II:

In der Novellierungsanordnung sollte darauf Bedacht genommen werden, daß die zu ändernde Verordnung auch durch die Verordnung RGBl.Nr. 279/1915 geändert wurde.

Es wird angeregt, die formale Gestaltung des neuen Art. XII an der durch das Insolvenzänderungsgesetz 1982 BGBl.Nr. 370 neu gefaßten Artikel oder an der zu ändernden Verordnung selbst auszurichten. In diesem Sinne wäre die Artikelbezeichnung "Art. XII" zu Beginn des ersten Absatzes durch eine gesperrt geschriebene Überschrift zu ersetzen.

Die Aussage (zu Abs. 1 Z 3) der Erläuterungen (S. 116), daß Teilzeitbeschäftigte aliquot zu berücksichtigen seien, sollte aus Gründen der Klarheit in den Gesetzesstext selbst eingehen; in diesem Sinne könnte es in Z 3 "mindestens zwei ganztätig beschäftigte oder mehrere zusammen in diesem Ausmaß beschäftigte Mitarbeiter" heißen.

Zu Art. III:

In der Novellierungsanordnung sollte der nach dem Wort "Bundesgesetz" gesetzte Beistrich entfallen.

Zu Beginn des durch die vorgesehenen Z 4 dem § 46 anzufügenden Absatzes fehlt das Wort "Auf".

Zu Art. IV:

Auch wenn abweichend vom Grundsatz der Einzelnovellierung (Legistische Richtlinien 1990, Richtlinie 65) ausnahmsweise sachlich zusammengehörende Gesetze in einer Sammelnovelle

- 9 -

zusammengefaßt werden, sollen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen ausschließlich durch Einfügung entsprechender Vorschriften in das jeweils novellierte Gesetz getroffen werden (Richtlinien 66 und 75).

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz greift in Privatrechte ein, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehen. Zum einen erlöschene Pfandrechte an wiederkehrenden Leistungen zum im vorgesehenen § 12a umschriebenen Zeitpunkt (hiezu wird auf das derzeit anhängige VfGH-Verfahren G 157/92 zu ua. Art. XXXIV Abs. 2 und 3 EO-Nov 1991 hingewiesen); das Vorliegen eines im Lichte der Judikatur zum auch Pfandrechte umfassenden verfassungsgesetzlichen Schutz des Eigentumsrecht erforderlichen öffentlichen Interesse an einem solchen Eingriff und dessen sachliche Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt des aus dem Gleichheitssatz erfließenden umfassenden Sachlichkeitsgebotes erscheint immerhin fraglich. Dieselben Erwägungen gelten zum Erlöschen bestehender Forderungsrechte durch die neu vorgesehenen Bestimmungen über die Restschuldbefreiung (insb. § 194). Es wären daher nicht nur die neuen Bestimmungen der Konkursordnung, sondern auch die vorgesehene Erstreckung ihrer Anwendung auf bestehende Rechtspositionen im Sinne des vorhin Gesagten zu überprüfen und im Fall ihrer Beibehaltung in den Erläuterungen zu begründen.

Im gleichen Sinn stellt sich zu Abs. 2 und 3 die Frage, ob Schuldner, deren Konkursverfahren vor dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes eingeleitet wurde, von der Rechtswohlthat der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sein sollen. Der Gesetzestext sollte diesbezüglich klarer gefaßt, ein derartiger Ausschluß unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung in den Erläuterungen festgehalten werden.

Zur Gestaltung von Inkrafttretensbestimmungen darf auf die Richtlinie 41 und das hiezu ergangene Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Dezember 1991, GZ 602.271/11-V/2/91, besonders hingewiesen werden.

- 10 -

Abs. 7 enthält eine generelle Verweisungsbestimmung, wie sie von den Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 62, empfohlen wird. Allerdings gilt auch für derartige Bestimmungen das oben zum Verbot selbständiger Novellenbestimmungen Gesagte. Überdies wirft die in der vorgesehenen Bestimmung enthaltene Wortfolge "in diesem Bundesgesetz" die Frage auf, ob damit nur die Novellierungsanordnungen und die selbständigen Novellenbestimmungen erfaßt werden (in diesem Fall wäre die vorgesehene Verweisungsbestimmung freilich wenig nützlich) oder auch der neue Wortlaut der durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz geänderten geltenden Gesetze; unter Zugrundelegung der letzteren Auslegung würde es sich bei dem vorgesehenen Abs. 7 freilich um eine aus legistischer Sicht abzulehnende lex fugitiva handeln, da zur Auslegung durch die vorliegende Novelle eingefügter, Verweisungen auf vom im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz verschiedene Bundesgesetze enthaltender Bestimmungen anderer Bundesgesetze die Kenntnis der in Rede stehenden Novellenbestimmung erforderlich wäre. Aus den genannten Gründen sollte der vorgesehene Abs. 7 entfallen.

Zur Frage von Vollziehungsklauseln:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz enthält keine Vollziehungsklausel. Dies begegnet dann keinen Einwendungen, wenn die selbständigen Bestimmungen des Art. IV, wie oben angeregt, in die zu ändernden Stammgesetze eingearbeitet werden (vgl. die Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 83).

Der grundsätzliche Verzicht auf Vollziehungsklauseln in Novellen beruht auf der Überlegung, daß die Vollziehungsklausel des Stammgesetzes auch für die durch eine Novelle hergestellte Fassung des betreffenden Gesetzes gilt. Nun enthält aber die Konkursordnung keine Vollziehungsklausel. Es ist auch nicht so, daß die Vollziehungsklausel der Kaiserlichen Verordnung RGBl.Nr. 337/1915, mit der u.a. die Konkursordnung in Geltung gesetzt wurde, ohne weiteres auch auf die nicht durch diese Verordnung, sondern erst durch spätere Novellen geschaffenen Teile der Konkursordnung

- 11 -

bezogen werden könnte. Es wird daher angeregt, die Aufnahme einer Vollziehungsklausel in die Konkursordnung vorzusehen, wo sie zusammen mit der im Sinne des oben Gesagten gestalteten Inkrafttretensbestimmung einen V. Teil mit der Bezeichnung "Schlußbestimmungen" bilden könnte.

III. Zum Vorblatt:

Im Abschnitt "Kosten:" sollten die mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben für den Bundeshaushalt voraussichtlich verbundenen Belastungen in Form der bekannten oder geschätzten Beträge angegeben werden. Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 8. Juli 1988, GZ 602.271/19-V/5/87, wird hingewiesen.

IV. Zu den Erläuterungen:

Auf S. 40 sollte es in der sechstletzten Zeile "des Schuldners" heißen.

Auf S. 41 sollte es in der zweiten Zeile "bei 252 Verfahren der Konkursantrag abgewiesen wurde" heißen und sollten die unter Pkt. 3 in Klammerausdruck angegebenen Studien genauer zitiert werden.

Auf S. 43 sollte es unter Pkt. 5.1.2. in der vierten Zeile statt "vor den Ländern vorgesehenen" besser "vorgesehenen, von den Landeshauptmännern durchzuführenden" heißen.

Auf S. 48 wird nicht klar, woraus sich der in der letzten Zeile angegebene Mehrbedarf von 51 Planstellen für nichtrichterliches Personal ergibt.

V. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschriften der Spalten sollten "Geltende Fassung:" und "Vorgeschlagene Fassung:" lauten.

- 12 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden im Sinne des do.
Ersuchens und der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. September 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

